



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

STUBENRING 12, A-1010 WIEN
 Telefon (0222) 52 15 11

Handelsgericht Wien
 (3-fach)

Riemergasse 7
 1011 Wien

30 Cg 1074/82-6
 1.3.1983

RGp 550/1983/Dr.Bti/BTV
 DW 203

27. Juli 1983

Aufbewahrungsdauer für Unterlagen bei
 Druckaufträgen, Feststellung eines
 Handelsbrauches; Anfrage des HG Wien

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, in Beantwortung der oben angeführten Anfrage des do. Gerichtes im Sinne von §§ 5 lit. e, 16 Z. 5, 19 Abs. 1 und 27 Abs. 1 Handelskammergesetz mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches im Sinne von § 346 Handelsgesetzbuch folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer Anzahl von Betrieben aus den am geschäftlichen Verkehr mit Druckereileistungen beteiligten Kreisen des Handels, des Gewerbes, der Industrie und des Fremdenverkehrs die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung vorgelegt oder durch die zuständige Fachorganisation vorlegen lassen:

1. Erteilen Sie Aufträge zur Anfertigung bebildeter Druckwerke?
2. Übernehmen Sie Aufträge zur Anfertigung bebildeter Druckwerke im eigenen Betrieb?



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN
Telefon (0222) 52 15 11

- 2 -

3. Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch, wonach der Auftragnehmer für vom Auftraggeber beigestellte Repros nur bis zu vier Wochen nach Erledigung des Auftrages haftet, so daß ihn nachher für nicht zurückverlangte Repros keinerlei Verantwortlichkeit trifft?"

Es liegen uns auf Grund dieser Befragung insgesamt 236 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also die Frage 1. oder 2. bzw. beide dieser Fragen bejaht wurden. 68 dieser Äußerungen stammen aus dem Handel, 84 aus dem Gewerbe, 49 aus der Industrie und 35 aus dem Fremdenverkehr. Aus Wien kommen 76 dieser Äußerungen, der Rest stammt aus den übrigen Bundesländern. Es ergibt sich hierbei folgendes Bild:

Die Frage 1. wurde von 50 Befragten aus dem Handel, 11 aus dem Gewerbe, 44 aus der Industrie und 33 aus dem Fremdenverkehr bejaht, während 7 Befragte aus dem Handel, 46 aus dem Gewerbe und 1 aus der Industrie die Frage 2. bejahten. 11 Befragte aus dem Handel, 23 aus dem Gewerbe, 4 aus der Industrie und 2 aus dem Fremdenverkehr bejahten beide dieser Fragen; 4 Befragte aus dem Gewerbe nahmen zu diesen beiden Fragen nicht konkret Stellung.

Die Frage 3. wurde von 58 Befragten aus dem Handel, 66 aus dem Gewerbe (darunter 38, welche die Frage 2. bejaht haben), 42 aus der Industrie und 34 aus dem Fremdenverkehr verneint. Hievon gaben 2 Befragte aus dem Handel, 7 aus dem Gewerbe, 10 aus der Industrie und 4 aus dem Fremdenverkehr an, daß der Auftragnehmer die beigestellten Repros dem Auftraggeber unaufgefordert zurückzustellen habe und bis zur Rückstellung voll hafte; 2 Befragte aus dem Handel, 4 aus dem Gewerbe und 4 aus der Industrie erklärten, daß der Auftragnehmer die beigestellten Repros nur nach Rückfrage beim Auftraggeber vernichten dürfe. Etliche der die Frage 3. verneinenden Befragten gaben auch länger als 4-wöchige Aufbewahrungsfristen als handelsüblich an und zwar 2 Befragte aus dem Gewerbe 3 Monate, 1 Befragter aus dem Gewerbe ein halbes Jahr, 1 Befragter aus dem



**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN
Telefon (0222) 52 15 11

- 3 -

Handel ein halbes bis zwei Jahre, 2 Befragte aus dem Handel, 3 aus dem Gewerbe und 1 aus der Industrie ein Jahr, 1 Befragter aus dem Handel ein bis zwei Jahre, 1 Befragter aus dem Gewerbe weniger als zwei Jahre, 1 Befragter aus dem Handel und 1 aus dem Gewerbe zwei Jahre, 1 Befragte aus der Industrie zwei bis drei Jahre, 1 Befragter aus dem Handel und 1 aus dem Gewerbe drei Jahre, je 1 Befragter aus dem Gewerbe drei bis vier Jahre und fünf Jahre.

Die Frage 3. wurde nur von 10 Befragten aus dem Handel, 18 aus dem Gewerbe (darunter 8, welche die Frage 2. bejaht haben), 7 aus der Industrie und 1 aus dem Fremdenverkehr bejaht.

Es hat sohin eine starke Mehrheit der Befragten das Bestehen eines Handelsbrauches, wie in Frage 3. formuliert, verneint. Es erscheint daher die Feststellung im Sinne von § 346 Handelsgesetzbuch berechtigt, daß im geschäftlichen Verkehr mit Druckereileistungen ein Handelsbrauch, wonach der Auftragnehmer für vom Auftraggeber beigeordnete Repros nur bis zu vier Wochen nach Erledigung des Auftrages haftet, so daß ihn nachher für nicht zurückverlangte Repros keinerlei Verantwortlichkeit trifft, nicht besteht. Punkt 12 der Liefer- und Zahlungsbedingungen für das graphische Gewerbe Österreich deckt sich sohin nicht mit dem tatsächlich geübten Handelsbrauch.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Generalsekretär:

Nachrichtlich an:

alle Landeskammern
Bundessektion Handel
Bundessektion Gewerbe
Bundessektion Industrie
Bundessektion Fremdenverkehr